

1. Einmessung und Loslisten

- 1.1 Die Stämme werden einzeln oder losweise verkauft und die Angebote müssen in CHF pro fm formuliert werden.
- 1.2 Auf der Losliste wird das Nettomass angegeben.
- 1.3 Für das in den Masslisten angeführte Mass wird durch den Verkäufer Garantie übernommen. Die Stämme werden so gelagert, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
- 1.4 Die Eingabefrist welche jeweils auf den Loslisten bekannt gegeben wird, ist verbindlich. Die Eingabe muss per Mail, mit der offiziellen Exceldatei erfolgen. Offerten welche später eintreffen werden nicht mehr berücksichtigt. Die Offerte ist erst gültig, wenn der Eingang / Erhalt vom zuständigen Platzchef bestätigt ist.

2. Höchstgebot und Zuteilung

- 2.1 Der Zuschlag erfolgt auf das höchste Gebot. Bei zwei gleich hohen Geboten erhält der Kunde den Zuschlag, welcher die Offerte zuerst eingereicht hat.
- 2.2 Es gibt keinen Zuschlag, wenn ein Unterangebot gemacht wurde oder finanzielle Probleme des Kunden vorhanden sind. Kunden mit fälligen offenen Posten kann der Zuschlag verweigert werden.
- 2.3 Der Käufer kann innerhalb von 7 Tagen nach der Zuteilung Reklamationen anbringen.
- 2.4 Mit der Bestätigung der Zuteilung seitens des Käufers, gehen Nutzen und Gefahr auf den Käufer über.

3. Rechnung und Bezahlung

- 3.1 Das gekaufte Holz muss wie folgt bezahlt werden:
 - Innert 30 Tage Netto, nach Erhalt der Rechnung
 - Skontoabzüge werden keine gewährt
- 3.2 Auf Wunsch des Käufers wird das FSC-Zertifikat mitgeliefert. Der Aufpreis beträgt CHF 3.-/fm.
- 3.3 Der Verkäufer kann vor Abfuhr des Holzes die Bezahlung oder die Sicherstellung des Kaufbetrages verlangen.
- 3.4 Für Holz, welches an ausländische Käufer verkauft wird, werden die Ausfuhrdokumente zur Verfügung gestellt und mit der Rechnung verschickt. Ein Original-Exemplar der Ausfuhrpapiere muss umgehend der Holzmarkt Ostschweiz AG zugestellt werden. Wird dies unterlassen, wird der gesamte MwSt-Betrag nachgefordert.

4. Holzabfuhr und Bemerkungen

- 4.1 Für entstandene Schäden bei der Holzabfuhr an Flur und Strasse sowie Aufwendungen für falsch abgeführte Stämme werden dem Holzkäufer in Rechnung gestellt.
- 4.2 Im Nachgang zur Wertholzsubmission veröffentlicht der Betreiber eine Erlöstabelle mit dem erlösten Höchstgebot pro Stamm.
- 4.3 Wo nichts Anderes vermerkt ist, gelten die Bedingungen der Schweizer Handelsgebräuche für Rundholz.
- 4.4 Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Degersheim